

Benutzungssatzung für den Clubraum und die dazugehörigen Einrichtungen der Gemeinde Emleben

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 18.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in seiner Sitzung am 11.09.2001 nachfolgende Benutzungssatzung:

§ 1 Allgemeines

Der Clubraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Benutzer

(1) Die Gemeinde stellt diese Einrichtung

- den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinsleben;
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Privatpersonen für Familienfeiern sowie
- Veranstaltern von Kulturveranstaltungen

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

(2) Die Überlassung der Einrichtung an die in Abs. 1 benannten Benutzer erfolgt nach Maßgabe der freien Kapazität. Die Einrichtung wird in der Regel in der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gemeinde Emleben erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ als Behörde der Gemeinde Emleben (§ 47 Abs. 2 Satz 4 und 5 ThürKO) zu stellen.

(2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.

(3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen werden oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Emleben. Der Gemeinderat ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Emleben hat das Recht, die Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Insbesondere ist untersagt, in Wänden oder Holzteilen Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- (2) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Geräte, Licht und im Bedarfsfall die Heizung abgestellt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtung im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (4) Nach Veranstaltungsende ist eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Gegenstände usw. hat bis 12:00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister. Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Benutzer mittels Gebührenbescheid nach Maßgabe der Gebührensatzung auferlegt.
- (5) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde Emleben, vertreten durch den Bürgermeister oder von diesem beauftragten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft „Apfel-

städtaue“ führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Emleben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
- (2) Der Benutzer hat sich bei Vertragsabschluss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche nach Abs. 1 abgedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Voraussetzungen der Benutzung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 benannten Einrichtung samt ihrer Einrichtungsgegenstände unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsatzung und erkennt diese an.
- (2) Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung an die Gemeinde Emleben zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2000 außer Kraft.

Emleben, d.

Stötzer
Bürgermeister